

Gantheim, 12. März 1914.

Zum
Königlichen Amtsgerichte
Gantheim.
Betrifft:
Konkurs Franz Saller.

Ich habe 60 *M* Kur- und Pflegekosten, nämlich 20 *M* Rückstände aus den Monaten Dezember 1912 bis Februar 1913 und 40 *M* aus dem zweiten Halbjahr 1913 zu fordern. Für letzteren Teilbetrag beanspruche ich bevorrechtigte Befriedigung, ersteren melde ich als einfache Konkursforderung; an. Spezifikation¹⁾ füge ich bei.

Dr. Wilhelm Helfreich.

§ 14. Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß.

Die Interessen der Konkursgläubiger werden zum großen Teil durch den Konkursverwalter, zum Teil auch durch das Konkursgericht, unter dessen Aufsicht sich die Konkursverwaltung abspielt, wahrgenommen. Daneben aber besteht für die Konkursgläubiger eine Reihe von Möglichkeiten, ihre Rechte selbst zu wahren. Hierzu bietet sich vor allem in der Gläubigerversammlung Gelegenheit. Dem gleichen Zwecke dient die Einsetzung eines Gläubigerausschusses.

1. Die Gläubigerversammlung²⁾.

Sie ist ein notwendiges Organ der Gläubigerschaft in jedem Konkurs. Schon in dem Konkurseröffnungsbeschluß werden zwei Gläubigerversammlungen anberaunt, die ausnahmsweise miteinander verbunden werden können. In einer ersten Gläubigerversammlung, die auf nicht später als einen Monat nach Konkursbeginn angesetzt werden soll, hat sich die Gläubigerschaft darüber zu entscheiden, ob sie den vom Gericht eingesetzten vorläufigen Konkursverwalter als ständigen Konkursverwalter wählen oder an seiner Stelle eine andere Person dem Konkursgerichte zur Bestätigung vorschlagen will; in der gleichen Versammlung hat sich die Gläubigerschaft darüber schlüssig zu werden, ob ein Gläubigerausschuß eingesetzt werden soll. Die mehrerwähnte Versammlung dient weiter zur Entgegennahme und etwaigen Besprechung des Berichtes des Konkursverwalters über

¹⁾ Diese ist zur Nachprüfung der Tagmäßigkeit der Gebührenisse benötigt; nur tagmäßige Gebührenisse sind bevorrechtigt.

²⁾ §§ 93 ff. KO.